



Gemeinde **Salach**

Landkreis Göppingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Salach hat in seiner Sitzung am 28.07.2020 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung

für die Betreuungsangebote in der Grundschule

§ 1

Angebotsformen

- (1) Die Gemeinde Salach bietet für die Grundschülerinnen und Grundschüler ein Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeiten an. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend des § 7 dieser Benutzungsordnung erhoben.
- (2) An unserer Grundschule gibt es folgende Betreuungsmöglichkeiten für Ihre Kinder:
 - a. Frühbetreuung: morgens vor dem Unterricht von 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn, spätestens bis 8.20 Uhr.
 - b. Mittagsbetreuung: von Unterrichtsende ab 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr mit verpflichtendem Mittagessen.
 - c. Nachmittagsbetreuung: nachmittags außerhalb des Nachmittagsunterrichts von 14.00 bis 16.00 Uhr.
Die Kinder werden von den Betreuerinnen bei ihren Hausaufgaben unterstützt. Sie bekommen Raum und Zeit diese zu erledigen. Die Hausaufgabenbetreuung ist eine freiwillige kommunale Aufgabe. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
 - d. Spätbetreuung: von 16.00 bis 17.00 Uhr
- (3) Die Personensorgeberechtigten können alle vier Betreuungsmodule einzeln oder zusammenhängend buchen.
Mit dieser Konzeption ist für die Grundschüler von Montag bis Freitag eine durchgehende Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten von 7.00 bis 17.00 Uhr einschließlich des Mittagessens sichergestellt.
Die Betreuung kann auch für einzelne Wochentage gebucht werden und findet ab einer Mindestanzahl von drei angemeldeten Kindern statt.
- (4) Aus pädagogischen Gründen können 3 Schließtage pro Schuljahr anfallen. Hierüber werden Sie möglichst frühzeitig informiert.
- (5) Muss die Grundschulkinderbetreuung oder eine Gruppe hiervon aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung aufgrund von Fachkräfteausfall, betrieblicher Mangel, widrigen Witterungsverhältnissen (etwa Glatteis, Sturm, Hochwasser), Heizungsausfall) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 2 Anmeldung zur Betreuung

- (1) Für die Betreuung in den Ferien (pro Kalenderjahr) können die Kinder jährlich ab Januar angemeldet werden. Die Anmeldung muss spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen. Anmeldeformulare sind auf der Homepage und im Schulsekretariat erhältlich.
- (2) Die Anmeldung für die Grundschulkinderbetreuung ist verbindlich für ein Schuljahr. Anmeldungen sind jährlich grundsätzlich bis Ende September und anschließend wieder ab Anfang Januar möglich.

§ 3 Mittagessen in der Mensa

- (1) Für Kinder, die zwischen 12.00 und 14.00 Uhr in der Betreuung sind, ist das gemeinsame Essen in der Mensa (Montag bis Freitag) aus haftungsrechtlichen und organisatorischen Gründen obligatorisch. Den Speiseplan finden Sie auf der Homepage www.staufeneckschule.de.
- (2) Soweit als möglich wird mit dem Speiseangebot auf Allergien Rücksicht genommen. **Bitte geben Sie bei der Anmeldung zum Mittagessen alle bestehenden Allergien an.** Sofern Ihr Kind eine Allergie aufweist, die nicht berücksichtigt werden kann, besteht keine Verpflichtung am Mittagessen der Mensa teilzunehmen.

§ 4 Betreuung während der Schulferien

- (1) Die Grundschulbetreuung findet in allen Ferien außer den Weihnachtsferien (i.d.R. zwischen dem 24.12. und dem 06.01.) statt. Die Betreuung muss immer für volle Wochen gebucht werden. Auch während der Ferienbetreuung wird das Essen in der Mensa zubereitet. Die Kosten hierfür werden separat abgerechnet. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Wird in den Schulferien eine Betreuung benötigt, muss diese gesondert angemeldet werden. Das grüne Anmeldeformular wird vom Sekretariat und den Betreuungskräften der Grundschulbetreuung ausgegeben und kann verbindlich für alle Ferien, außer den Weihnachtsferien, bis zum 31.01. im Sekretariat der Schule abgegeben werden. In Einzelfällen kann die verbindliche Anmeldung bis spätestens 4 Wochen vor den jeweiligen Ferien erfolgen.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Angebote der Grundschulbetreuung gehören zum Schulalltag und müssen regelmäßig besucht werden. Die Kinder dürfen grundsätzlich vor Ende der Betreuungszeit das Schulgelände nicht verlassen. Eine Befreiung ist nur mit schriftlicher Einwilligung durch einen Personensorgeberechtigten möglich.
- (2) Die Kinder müssen in der Mittagsbetreuung den Anordnungen des Betreuungspersonals Folge leisten, um die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können. Die Kinder halten alle Regeln, die in der Betreuung gelten, ein.

Sollte sich ein Kind den Anweisungen widersetzen, so werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- a. einmalige Verwarnung durch das Betreuungsteam
- b. Information der Eltern über die Zwischenfälle
- c. gemeinsames Gespräch zwischen dem Kind, dem Betreuungsteam und den Schulsozialarbeitern
- d. gemeinsames Gespräch zwischen dem Kind, den Eltern, dem Betreuungsteam und dem Schulleiter
- e. sollte keine Besserung eintreten, sind wir gezwungen, das Kind von der Grundschulbetreuung zeitweise bzw. ganz auszuschließen.

§ 6 Entschuldigungspflicht

- (1) Bei Krankheit des Kindes benötigen wir am ersten Tag eine telefonische Meldung bei der Schulsekretärin, Tel. 07162 / 9 33 21 0. Die Schulsekretärin informiert die Lehrer, das Betreuungsteam und die Mensa.

§ 7 Entgelt

- (1) Im Rahmen der Betreuungsangebote in der Grundschule wird von der Gemeinde ein Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für Betreuungsangebote (**s. Anlage 1**) in der Grundschule. Die Gemeinde ist berechtigt, das Entgelt jährlich anzupassen.
- (2) Für Um- und Abmeldungen der Betreuungsmodule während des Schuljahres wird ein Entgelt in Höhe von 10 Euro für den Verwaltungsaufwand erhoben. Dieses wird im Monat der Änderung eingezogen.
- (3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Personensorgeberechtigten.

§ 8 Zahlungspflicht und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt jeweils zum 01. eines Kalendermonats in dem das Kind betreut wird. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat.
- (2) Das jeweilige Monatsentgelt wird im Voraus zum 01. des Monats fällig. Der Gemeinde wird hierzu eine Abbuchungsermächtigung erteilt.
- (3) Das Entgelt wird auch dann fällig, wenn die Betreuung aus einem dringenden Grund an einzelnen Tagen nicht durchgeführt werden kann.
- (4) Eine Erstattung des Entgelts für die Mittagsverpflegung ist möglich, wenn das Kind mindestens eine Woche zusammenhängend oder an mindestens 5 einzelnen Tagen im Schuljahr entschuldigt gefehlt hat. Diese kann beim Sekretariat der Schule beantragt werden. Die Verrechnung erfolgt dann jährlich zum Schuljahresende.
- (5) Änderungen / Kündigungen in der Betreuung müssen jeweils bis zum 15. eines Monats schriftlich beantragt werden, damit sie für den nächsten Monat gelten.
- (6) Die Betreuung endet automatisch zum Ende der 4. Grundschulklasse. In diesem Fall ist eine schriftliche Kündigung nicht nötig.

§ 9
Ermäßigungen

- (1) Finanziell benachteiligte Familien können auf Antrag bei der Gemeinde Vergünstigungen bei den Betreuungsentgelten und Essenskosten erhalten.
Ansprechpartner: Frau Niess
Tel.: 07162/4008-32
E-Mail: d.niess@salach.de
Die Formulare für die Beantragung der Vergünstigungen sind im Schulsekretariat erhältlich.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Ausgefertigt:
Salach, den 29.07.2020



Julian Stipp, Bürgermeister